Erscheint jeden Freitag und kostet pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter Kreis-Blatt.

Insertionsgebühren die durchgehende Korpuszeile 20 Pf. die gespaltene 10 Pfennige.

Sechsundsechszigster Jahrgang.

Nr. 6. Habelschwerdt, den 7. Februar 1908.

Allerhöchster Erlaß!

Die Beendigung der Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege in Südwestafrika gibt Mir willkommene Veranlassung die selbstlose Opferwilligkeit, mit welcher alle Bevölkerungsschichten Deutschlands die Mittel für die freiwillige Krankenpflege aufgebracht haben, sowie die zu Folge glücklicher Einführung in den staatlichen Sanitätsdienst besonders wirksame Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege in Südwestafrika in vollem Maße anzuerkennen. Durch Entsendung tüchtiger Pfleger und Pflegerinnen, die zweckmäßig ausgerüstet, unter umsichtigen Delegierten, den amtlichen Kriegssanitätsdienst wirksam unterstützt haben, ist auf dem eigentlichen Gebiete werktätigen Samaritertums bei der Pflege Verwundeter und Kranker Hervorragendes geleistet worden. Durch die Zuführung reicher freiwilliger Gaben, die den fernen, völlig fremden Verhältnissen glücklich angepaßt waren, hat auch die kämpfende Truppe fortdauernd liebreiche Fürsorge und Unterstützung erfahren. Dieser zwiefache Beweis opferwilliger, teilnehmender Liebe aus allen Gauen der Heimat hat in hohem Maße dazu beigetragen, den unter Mühsalen und Entbehrungen ringenden Kämpfern bis zuletzt Freudigkeit, Kraft und Ausdauer zu erhalten. Die freiwillige Krankenpflege, in schweren Zeiten entstanden, nach den Erfahrungen der großen Kriege in stetiger Friedensarbeit ausgebaut und vervollkommnet, hat so auch in Südwestafrika sich zuverlässig und leistungsfähig erwiesen und durch ihr selbstloses Wirken ein neues festes Band geschlungen um Volk und Heer. Dies wird auch für die Zukunft von Heil und Segen sein und in der gesamten Nation mit herzlichster Dankbarkeit empfunden werden. Hiernach beauftrage Ich Sie, in Sonderheit dem Zentral-Komitee des Deutschen Vereins vom Roten Kreuz, den Ritterorden, den übrigen Organisationen, Allen, welche unter Ihrer Leitung in aufopfernder und erfolgreicher Weise für die freiwillige Krankenpflege in Südwestafrika tätig gewesen sind, Meine volle Anerkennung und Meinen Dank auszusprechen.

Berlin, den 7. Januar 1908.

gez.: **Wilhelm R.**

An Meinen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Der Minister des Innern.
II b 5696.

Berlin, den 13. Januar 1908.

Die Berichte auf den Erlaß vom 17. Juni 1904 — M. d. ö. A. III. B. 2750, M. d. J. II a 2620 M. f. H. u. G. III a 5331 — bestätigen in Verbindung mit den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen einerseits die Feuergefährlichkeit der kinematographischen Vorführungen und andererseits die vielfach höchst bedenkliche ethische Wirkung dieser Darstellungen insbesondere auf jugendliche Zuschauer. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse erscheint jedoch die Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften für die polizeiliche Beaufsichtigung der Kinematographen nicht zweckmäßig. Es wird vielmehr den Provinzialbehörden und event. den örtlichen Polizeiverwaltungen überlassen bleiben müssen, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Betriebssicherheit und zur Verhinderung aller vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung, insbesondere der öffentlichen Sittlichkeit aus anstößigen und ungeeigneten Darbietungen den besonderen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend selbständig zu treffen.

Von der Häufigkeit und von der Ausgestaltung der kinematographischen Vorstellungen in den einzelnen Bezirken wird es abhängen, ob entsprechende Vorschriften im Wege der Polizeiverordnung generell zu erlassen oder im Wege der polizeilichen Verfügung von Fall zu Fall den einzelnen Unternehmern aufzuerlegen sein werden. Von den gleichen Gesichtspunkten aus wird zu erwägen sein, ob im Polizeiverordnungswege eine Präventivzensur für kinematographische Vorführungen einzuführen ist, oder ob es ausreichend erscheint, den Inhalt der Kinemato-